

1. Geltungsbereich und Rangfolge

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen, Aufträge, Abrufe, Lieferungen und Leistungen der Technopac Austria GmbH („Technopac“) gegenüber Unternehmern („Lieferant“). Sie gelten insbesondere für den Einkauf von Waren, Materialien, Komponenten, Betriebsmitteln, Verpackungen, Dienstleistungen, Werkleistungen, Montage-, Reparatur-, Wartungs- und sonstigen Leistungen.
- 1.2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Technopac ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Sie gelten nur, wenn Technopac ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere ausdrücklich vereinbarte Einkaufsverträge, Bestellungen, Spezifikationen und Änderungsvereinbarungen, gehen diesen AEB im Fall eines Widerspruchs vor. Im Übrigen ergänzen diese AEB die jeweilige Einzelvereinbarung.
- 1.4. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrags durch Auftragsbestätigungen des Lieferanten werden nur wirksam, wenn Technopac diesen Änderungen ausdrücklich in Textform zustimmt.
- 1.5. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Bestellungen, Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Bestellungen von Technopac erfolgen grundsätzlich in Textform, insbesondere per E-Mail, elektronischem Bestellsystem oder sonstiger dauerhaft reproduzierbarer elektronischer Kommunikation.
- 2.2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von einer für Technopac vertretungs- oder bestellbefugten Person oder über ein von Technopac freigegebenes Bestellsystem abgegeben wurden. Gesetzliche Regeln über Vollmacht, Rechtsschein und Vertretung bleiben unberührt. Der Lieferant hat Bestellungen auf erkennbare Widersprüche, Unklarheiten und fehlende Angaben zu prüfen und Technopac unverzüglich darauf hinzuweisen.
- 2.3. Angebote des Lieferanten sind, sofern darin nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist vorgesehen ist, für mindestens 30 Kalendertage verbindlich und für Technopac kostenlos. Angebots-, Kalkulations- und Präsentationskosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Technopac) in Textform an, kann Technopac die Bestellung widerrufen, sofern im Einzelfall keine andere Annahmefrist vereinbart wurde.
- 2.5. Auftragsbestätigungen mit abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen gelten nur insoweit als angenommen, als Technopac den jeweiligen Abweichungen ausdrücklich in Textform zustimmt.
- 2.6. Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags bedürfen der Bestätigung durch Technopac in Textform. Mehrkosten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrer Entstehung von Technopac ausdrücklich in Textform freigegeben wurden.

3. Preise, Kosten und Änderungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise und verstehen sich, sofern im Einzelvertrag oder in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, einschließlich aller mit der Lieferung oder Leistung verbundenen Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung, Zölle, Abgaben und sonstiger Kosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, soweit anwendbar, gesondert auszuweisen.
- 3.2. Preisänderungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Einseitige Preisänderungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 3.3. Der Lieferant hat Technopac unverzüglich über erkennbare kosten-, termin- oder beschaffungsrelevante Entwicklungen zu informieren, die die vertragsgemäße Leistung beeinträchtigen können.
- 3.4. Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden nur vergütet, wenn Technopac diese vor Ausführung ausdrücklich in Textform beauftragt oder freigegeben hat. Dies gilt insbesondere für Mehrmengen, Zusatzmaterial, Wartezeiten und sonstige Mehrkosten.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

- 4.1. Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung unter Angabe der Bestellnummer, Bestellposition, Liefer- bzw. Leistungsdatum, Menge sowie der sonstigen von Technopac verlangten Referenzen elektronisch an die von Technopac bekannt gegebene Rechnungsadresse zu übermitteln.
- 4.2. Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sachlich prüfbar sein. Fehlen Angaben oder sind Angaben unrichtig und wird dadurch die sachliche, buchhalterische oder steuerliche Prüfung bzw. Zuordnung der Rechnung wesentlich erschwert, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Zugang einer entsprechend berichtigten und prüffähigen Rechnung.

- 4.3. Sofern im Einzelvertrag, in der Bestellung oder sonst ausdrücklich nichts Abweichendes vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage. Sie beginnt mit dem späteren Zeitpunkt aus (i) vollständigem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung und (ii) vollständiger Lieferung bzw. Leistung. Ist im Einzelfall ausdrücklich eine förmliche Abnahme oder ein Überprüfungsverfahren vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist mit deren ordnungsgemäßem Abschluss; zwingende gesetzliche Vorgaben über die Dauer eines Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, insbesondere § 457 UGB, bleiben unberührt.
- 4.4. Technopac ist berechtigt, gesetzlich oder vertraglich bestehende Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Minderungsrechte auszuüben. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit demselben Lieferanten ist zulässig, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 4.5. Eine Zahlung stellt weder eine Anerkennung der Vertragsgemäßheit noch eine Abnahme oder einen Verzicht auf Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Rechte dar.

5. Lieferung, Lieferfristen, Eigentum und Gefahr

- 5.1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Ein Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABGB liegt vor, wenn ein Termin im Einzelvertrag oder in der Bestellung ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet ist oder sich aus dem für den Lieferanten erkennbaren Vertragszweck ergibt, dass eine verspätete Leistung für Technopac nicht mehr von Interesse ist. Der Lieferant hat Technopac unverzüglich in Textform zu informieren, sobald er erkennt, dass ein vereinbarter Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann; die vereinbarten Termine werden dadurch nicht verlängert.
- 5.2. Warenlieferungen erfolgen, sofern im Einzelvertrag oder in der Bestellung keine andere Lieferbedingung vereinbart wurde, DDP (Delivered Duty Paid) gemäß Incoterms® 2020 an den in der Bestellung genannten Lieferort.
- 5.3. Bei Liefer- oder Leistungsverzug stehen Technopac die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Rechte zu. Technopac kann insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz verlangen, eine angemessene Nachfrist setzen, vom Vertrag zurücktreten und erforderlichenfalls eine Ersatzbeschaffung vornehmen. Vom Lieferanten zu ersetzende Mehrkosten und Schäden richten sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen.
- 5.4. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von Technopac zulässig, sofern sich nicht aus der Bestellung etwas anderes ergibt.
- 5.5. Das Eigentum an gelieferten Waren geht mit deren Übergabe an Technopac auf Technopac über, sofern nicht im Einzelvertrag ein früherer Eigentumsübergang vereinbart wurde. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.6. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am vereinbarten Lieferort auf Technopac über. Bei berechtigt zurückgewiesenen oder mangelhaften Lieferungen verbleibt die Gefahr beim Lieferanten, bis die Ware ordnungsgemäß nachgebessert, ersetzt oder zurückgenommen wurde, soweit ein Verlust oder eine Beschädigung nicht von Technopac schuldhaft verursacht wurde.

6. Verpackung, Kennzeichnung und Transport

- 6.1. Der Lieferant hat die Ware fachgerecht, transport- und lagergerecht sowie unter Einhaltung sämtlicher auf die Lieferung anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 6.2. Verpackungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, wiederverwendbar oder recyclingfähig auszuführen.
- 6.3. Jede Lieferung muss mit einem Lieferschein versehen sein, der insbesondere Lieferant, Bestellnummer, Artikelnummer, Bezeichnung, Menge und gegebenenfalls Chargen-, Los- oder Seriennummern enthält.
- 6.4. Der Lieferant trägt die Verantwortung für Schäden und Mehrkosten, die durch eine von ihm zu vertretende unzureichende Verpackung, Kennzeichnung, Verladung oder Transportabwicklung verursacht werden.

7. Prüfung und Mängelrüge

- 7.1. Technopac prüft Warenlieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf Identität, Menge und erkennbare Mängel und zeigt erkennbare Mängel innerhalb angemessener Frist an. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 377 UGB, soweit dieser auf das jeweilige Geschäft anwendbar ist.
- 7.2. Verdeckte Mängel werden nach ihrer Entdeckung innerhalb angemessener Frist angezeigt.
- 7.3. Eine Bestätigung des Wareneingangs, die Unterschrift auf einem Lieferschein oder die Zahlung einer Rechnung stellt keine Abnahme oder Anerkennung der Mangelfreiheit dar.
- 7.4. Der Lieferant hat Technopac die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen und technischen Informationen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

TECHNOPAC Austria GmbH • Lilienfelder Str. 46 • A-3150 Wilhelmsburg
Allgemeine Einkaufsbedingungen der TechnoPac Austria GmbH

Stand Oktober 2026

- 7.5. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen trägt der Lieferant die gesetzlich von ihm zu tragenden Kosten der Verbesserung oder des Austauschs, insbesondere erforderliche Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Weitergehende Prüf-, Sortier-, Rücksendungs-, Aus- und Einbau- oder sonstige Folgekosten sind vom Lieferanten zu tragen, soweit hierfür eine gesetzliche oder vertragliche Ersatzpflicht besteht.
8. **Gewährleistung, Qualität und technische Anforderungen**
- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass Waren und Leistungen bei Übergabe bzw. Erbringung dem Vertrag, den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen und Mustern, den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik sowie den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen und für den vertraglich vorausgesetzten bzw. dem Lieferanten erkennbaren Zweck geeignet sind.
- 8.2. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat der Lieferant auf eigene Kosten unverzüglich nach Wahl von Technopac zu verbessern oder Ersatz zu leisten, soweit die gewählte Abhilfe nicht unmöglich oder nach den gesetzlichen Bestimmungen unverhältnismäßig ist. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte von Technopac bleiben unberührt.
- 8.3. Kommt der Lieferant einer geschuldeten Mangelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder ist eine sofortige Maßnahme zur Abwendung erheblicher Nachteile erforderlich, darf Technopac den Mangel, soweit gesetzlich zulässig, selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und die erforderlichen Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen vom Lieferanten verlangen.
- 8.4. Der Lieferant hat erkennbare Widersprüche, Fehler oder Unklarheiten in von Technopac bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen oder Arbeitsanweisungen unverzüglich in Textform mitzuteilen, sofern ein fachkundiger Lieferant diese bei angemessener Prüfung erkennen musste.
- 8.5. Für verbesserte oder ersetzte Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsregelungen. Weitergehende ausdrücklich vereinbarte Garantie-, Wartungs- oder Gewährleistungsfristen bleiben unberührt.
9. **Vertragsverletzungen und Vertragsstrafe**
- 9.1. Verletzt der Lieferant schuldhaft wesentliche Vertragspflichten, ist Technopac berechtigt, die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Ansprüche geltend zu machen.
- 9.2. Für eine vom Lieferanten zu vertretende Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins kann Technopac, sofern im Einzelvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Werts des verspäteten Leistungsteils je vollendeter Verzugswoche, insgesamt höchstens 5 % dieses Netto-Werts, verlangen. Ist die gesamte Lieferung oder Leistung infolge der Verzögerung des betroffenen Leistungsteils für Technopac nicht bestimmungsgemäß nutzbar, ist der gesamte Netto-Auftragswert Bemessungsgrundlage.
- 9.3. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachgewiesenen Schadens bleibt vorbehalten; eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen wegen desselben Verzugereignisses geltend gemachten Schaden angerechnet.
- 9.4. Technopac kann eine fällige Vertragsstrafe mit fälligen Forderungen des Lieferanten aufrechnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
10. **Höhere Gewalt**
- 10.1. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Vertragspartei, die bei Vertragsabschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbar waren und die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, gelten als höhere Gewalt, soweit sie nicht von der betroffenen Partei zu vertreten sind.
- 10.2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform über Beginn, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren, dessen Auswirkungen auf Verlangen angemessen nachzuweisen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- 10.3. Die Leistungspflichten werden nur im tatsächlich betroffenen Umfang und für die Dauer des Ereignisses suspendiert. Dauert die wesentliche Beeinträchtigung länger als 60 Tage an oder ist Technopac ein weiteres Festhalten am betroffenen Vertragsteil unzumutbar, kann Technopac den betroffenen Vertrag ganz oder teilweise beenden bzw. vom betroffenen Teil zurücktreten, soweit gesetzlich zulässig.
- 10.4. Arbeitskräftemangel, gewöhnliche Liefer- oder Beschaffungsengpässe, interne Betriebsstörungen, fehlende Liquidität oder Preissteigerungen gelten grundsätzlich nicht als höhere Gewalt, soweit sie dem Verantwortungs- oder Beschaffungsbereich der betroffenen Partei zuzurechnen sind. Störungen bei Vorlieferanten gelten nur insoweit als höhere Gewalt, als auch dort ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt und eine zumutbare alternative Beschaffung nicht möglich ist.
11. **Haftung, Freistellung und Versicherung**
- 11.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er oder seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonst von ihm eingesetzten Personen schuldhaft verursachen.
- 11.2. Der Lieferant stellt Technopac im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit die Ansprüche auf einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung gesetzlicher Vorschriften, Schutzrechte, Produkthanforderungen oder vertraglicher Pflichten beruhen.
- 11.3. Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, hat der Lieferant während der Vertragsdauer eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und, soweit für die geschuldete Leistung üblich, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3.000.000 je Schadensfall zu unterhalten. Ist eine solche Deckung im Sitzstaat des Lieferanten nicht oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen verfügbar, hat der Lieferant Technopac hierüber vor Vertragsabschluss zu informieren; jede abweichende Versicherungsdeckung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Technopac. Auf Verlangen ist ein geeigneter Versicherungsnachweis vorzulegen.
- 11.4. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten des Lieferanten gelten nur, wenn Technopac ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände sowie Ansprüche wegen Vorsatzes und Personenschäden bleiben jedenfalls unberührt.
12. **Geistiges Eigentum, Unterlagen und Arbeitsergebnisse**
- 12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren und erbrachten Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Patent-, Marken-, Design-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte.
- 12.2. Bei vom Lieferanten zu vertretenden Ansprüchen Dritter stellt der Lieferant Technopac im gesetzlich zulässigen Umfang frei und unterstützt Technopac angemessen bei der Abwehr der Ansprüche.
- 12.3. Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Spezifikationen, Daten und sonstige Unterlagen, die Technopac dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Technopac bzw. des jeweiligen Rechteinhabers und dürfen ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags verwendet werden.
- 12.4. Soweit Arbeitsergebnisse individuell für Technopac erstellt und hierfür gesondert vergütet werden, räumt der Lieferant Technopac an den daran bestehenden übertragbaren Rechten, insbesondere Werknutzungsrechten, die für die vertragsgemäße und wirtschaftlich vorausgesetzte Nutzung erforderlichen ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Rechte ein. Diese umfassen, soweit rechtlich zulässig und für den Vertragszweck erforderlich, insbesondere das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Weitergabe, Unterlizenzierung und Übertragung. Einzelvertragliche Regelungen gehen vor.
- 12.5. Vorbestehende Rechte und Schutzrechte des Lieferanten verbleiben beim Lieferanten. Soweit deren Nutzung für die Verwendung, Wartung, Reparatur oder Weiterentwicklung der für Technopac erbrachten Leistung erforderlich ist, räumt der Lieferant Technopac daran ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches und im erforderlichen Umfang übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 12.6. Der Lieferant darf Unterlagen, Zeichnungen, Muster oder sonstige Informationen von Technopac weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen, soweit dies nicht zur Vertragsdurchführung erforderlich und von Technopac gestattet ist.
13. **Vertraulichkeit**
- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden vertraulichen Informationen von Technopac geheim zu halten und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.
- 13.2. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Lieferant nachweislich bereits rechtmäßig kannte, die ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind oder werden, die rechtmäßig von einem hierzu berechtigten Dritten erlangt wurden oder die vom Lieferanten unabhängig ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden. Zwingende gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt; soweit rechtlich zulässig, ist Technopac vor einer Offenlegung unverzüglich zu informieren.
- 13.3. Mitarbeiter, Berater und zulässige Subunternehmer des Lieferanten sind im erforderlichen Umfang entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 13.4. Die Vertraulichkeitspflichten bestehen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange und soweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.
- 13.5. Gesetzliche und vertragliche Schadenersatz-, Unterlassungs- und sonstige Ansprüche von Technopac bei schuldhafter Verletzung bleiben unberührt.
14. **Abtretung, Verpfändung und Subunternehmer**
- 14.1. Der Lieferant darf seine gesamte Vertragsposition, nicht auf Geld gerichtete Rechte oder wesentliche vertragliche Pflichten nur mit vorheriger Zustimmung von Technopac in Textform auf Dritte übertragen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- 14.2. Die Vergabe wesentlicher Teile der geschuldeten Leistung an Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von Technopac, soweit sie nicht bereits ausdrücklich vereinbart oder nach der Art des Auftrags erkennbar vorausgesetzt wurde. Der Lieferant bleibt für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für eigenes Handeln verantwortlich.
- 14.3. Technopac darf Ansprüche und Rechte aus Vertragsverhältnissen auf verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger übertragen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- 14.4. Die Abtretung von Geldforderungen des Lieferanten gegen Technopac richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; § 1396a ABGB bleibt unberührt. Der Lieferant hat Technopac eine erfolgte Abtretung unverzüglich in Textform unter Angabe des Zessionars und der betroffenen Forderung mitzuteilen.
- 15. Datenschutz**
- 15.1. Der Lieferant hat sämtliche auf ihn und die Vertragsleistung anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das österreichische Datenschutzgesetz, einzuhalten.
- 15.2. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Technopac, ist vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
- 15.3. Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen und Technopac über Datenschutzverletzungen unverzüglich zu informieren, soweit diese Technopac oder von Technopac verantwortete Daten betreffen.
- 15.4. Unterauftragnehmer, die personenbezogene Daten verarbeiten, dürfen nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingesetzt werden.
- 15.5. Nach Beendigung der Verarbeitung sind personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zurückzugeben oder zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
- 16. Compliance, Nachhaltigkeit und gesetzliche Anforderungen**
- 16.1. Der Lieferant hat alle auf ihn, die Lieferkette und die Vertragsleistung anwendbaren Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und technischen Anforderungen einzuhalten.
- 16.2. Dies umfasst insbesondere, soweit jeweils anwendbar, Vorschriften zu Arbeitsschutz, Mindestentgelt, Sozialversicherung, Steuern, Umwelt, Produktsicherheit, Chemikalien, Verpackungen, Exportkontrolle, Sanktionen, Wettbewerbsrecht und Korruptionsbekämpfung.
- 16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Bestechung, Korruption, wettbewerbswidrigen Absprachen oder sonstigen rechtswidrigen Geschäftspraktiken einzusetzen und keine Personen oder Unternehmen einzusetzen, soweit dies gegen anwendbare Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften verstoßen würde.
- 16.4. Soweit Technopac einen Supplier Code of Conduct oder vergleichbare Compliance- und Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, wird dieser Bestandteil des Vertrags, sofern er dem Lieferanten vor oder spätestens bei Vertragsschluss in zumutbarer Weise zur Verfügung gestellt wurde.
- 16.5. Der Lieferant informiert Technopac unverzüglich über wesentliche tatsächliche oder drohende Verstöße gegen die vorstehenden Anforderungen, sofern diese die Vertragsleistung, die Lieferkette oder die Geschäftsbeziehung erheblich beeinträchtigen können.
- 17. Kündigung, Rücktritt und Suspendierung**
- 17.1. Gesetzliche und vertraglich vereinbarte Rechte zur Kündigung, zum Rücktritt oder zur sonstigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 17.2. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung wesentliche Vertragspflichten verletzt, wiederholt erhebliche Mängel liefert, erforderliche behördliche Bewilligungen verliert, wesentliche Compliance-Vorgaben verletzt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird. Zwingende insolvenzrechtliche Bestimmungen, insbesondere §§ 25a und 25b IO, bleiben unberührt. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten begründet für sich allein kein vertragliches Kündigungs-, Rücktritts- oder Auflösungsrecht.
- 17.3. Bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen, bei denen eine Fortsetzung des Vertrags für Technopac unzumutbar ist, kann Technopac, soweit gesetzlich zulässig, ohne vorherige Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Im Übrigen ist eine erforderliche angemessene Nachfrist zu setzen.
- 17.4. Bei Beendigung hat der Lieferant auf Verlangen von Technopac unverzüglich alle für die Fortführung oder ordnungsgemäße Beendigung der Leistung erforderlichen Unterlagen, Daten, Materialien und Arbeitsergebnisse herauszugeben, soweit Technopac hierauf einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch hat.
- 17.5. Technopac kann bei einer erheblichen Vertragsverletzung die weitere Ausführung betroffener Leistungen bis zur Klärung oder Abhilfe vorübergehend suspendieren, soweit dies nach den Umständen angemessen und gesetzlich zulässig ist.
- 18. Werk-, Montage-, Reparatur- und sonstige Leistungen**
- 18.1. Diese Bestimmungen gelten ergänzend für Werk-, Montage-, Wartungs-, Reparatur-, Installations- und sonstige Dienstleistungen, soweit deren Charakter dies erfordert.
- 18.2. Der Lieferant hat die Arbeiten fachgerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheitsanforderungen auszuführen.
- 18.3. Der Lieferant hat eigenes Personal sowie eingesetzte Subunternehmer ordnungsgemäß einzusetzen und sämtliche anwendbaren arbeits-, sozialversicherungs-, steuer-, melde- und aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Soweit Leistungen in Österreich erbracht werden, sind insbesondere die jeweils anwendbaren österreichischen Mindestentgelt-, Melde- und Bereithaltungspflichten einzuhalten.
- 18.4. Für Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Technopac sind die jeweils bekannt gegebenen Sicherheits-, Zutritts- und Betriebsanweisungen einzuhalten.
- 18.5. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Einrichtungen, Anlagen, Maschinen und sonstigem Eigentum von Technopac, soweit er diese schuldhaft verursacht.
- 18.6. Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn sie im Einzelvertrag oder in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen oder gesetzlich erforderlich ist. In diesem Fall wird Technopac die Abnahme bzw. das Überprüfungsverfahren innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist durchführen; § 457 UGB bleibt unberührt. Unwesentliche Mängel, die die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigen, hindern die Abnahme nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde; Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Rechte von Technopac wegen solcher Mängel bleiben unberührt. Die Zahlung einer Rechnung ersetzt die Abnahme nicht.
- 18.7. Soweit für ein Werk eine gesonderte Wartungs-, Garantie- oder Mängelbehebungsfrist vereinbart wird, richtet sich diese nach dem Einzelvertrag. Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.
- 19. Aufbewahrung, Rückgabe und Eigentum von Technopac**
- 19.1. Materialien, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Zeichnungen, Daten und sonstige Gegenstände, die Technopac dem Lieferanten überlässt oder deren Kosten Technopac vollständig trägt, bleiben bzw. werden Eigentum von Technopac, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 19.2. Der Lieferant hat diese Gegenstände sorgfältig zu behandeln, angemessen als Eigentum von Technopac zu kennzeichnen und gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.
- 19.3. Nach Aufforderung oder Beendigung des Vertrags sind sie unverzüglich an Technopac zurückzugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß in eine Lieferung eingehen oder eine andere Verwendung vereinbart wurde.
- 19.4. Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte des Lieferanten an Eigentum von Technopac bestehen nur, soweit sie zwingend gesetzlich vorgesehen oder ausdrücklich vereinbart sind.
- 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 20.1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Technopac und dem Lieferanten findet österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung, soweit dessen Ausschluss zulässig ist.
- 20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Technopac Austria GmbH.
- 20.3. Vertragssprache ist grundsätzlich Deutsch. Bei mehrsprachigen Fassungen dieser AEB oder sonstiger Vertragsunterlagen ist im Fall von Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden die deutsche Fassung maßgeblich, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 21. Schlussbestimmungen**
- 21.1. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform, soweit nicht gesetzlich oder einzelvertraglich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- 21.2. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines Rechts durch Technopac stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar. Ein Verzicht bedarf einer eindeutigen Erklärung.
- 21.3. Diese AEB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss wirksam einbezogenen Fassung. Eine Änderung für bereits abgeschlossene Verträge erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.